



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. April 2014
(OR. fr)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0297 (COD)**

**7927/1/14
REV 1**

**CODEC 831
ENV 298**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung
bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (**erste Lesung**)
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat den im Betreff genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, am 26. Oktober 2012 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Februar 2013 abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 30. Mai 2013 abgegeben³.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

¹ Dok. 15627/12.

² ABl. C 133 vom 9.5.2013, S. 33.

³ ABl. C 218 vom 30.7.2013, S. 42.

⁴ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

4. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 12. März 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte somit für den Rat annehmbar sein ¹.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 15/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 7435/14.